

2122 052

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

GmbHG §§ 15, 34

Eine Satzungsbestimmung, die die Einziehung eines Geschäftsanteils für den Fall seiner Pfändung oder des Konkurses seines Inhabers gegen nicht vollwertiges Entgelt zulässt, ist nichtig.

BGH, Urt. v. 7. April 1960 - II ZR 69/58 - LG Berlin
KG Berlin

II ZR 59/58

V e r k ü n d e t

am 7. April 1960

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der O■■-Gesellschaft m.b.H., B■■-G■■, W■■str. ■,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Optikermeister Theo-
dor J■■, ebenda,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von ■■■ -

g e g e n

die kaufmännische Angestellte Erna M ■■■ geb. U■■,
P■■SW ■, Ba■■Strasse ■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■ -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 31. März 1960 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Liesecke
und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 21. Januar 1958 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Dem Optikermeister Theodor J. [REDACTED] standen an der beklagten GmbH zwei Geschäftsanteile über 11.000 und 13.000 DM zu. Am 13. Oktober 1955 hat die Klägerin den Geschäftsanteil über 11.000 DM und Anfang 1956 den über 13.000 DM wegen einer Forderung von angeblich noch 16.000 DM nebst Zinsen gepfändet. Es wurde die öffentliche Versteigerung beider Geschäftsanteile angeordnet. Am 8. August 1956 ersteigerte die Klägerin den Geschäftsanteil über 13.000 DM und am 19. September 1956 den über 11.000 DM. Durch Gesellschafterbeschuß vom 30. Juli 1956 wurde der Geschäftsanteil über 13.000 DM und durch Gesellschafterbeschuß vom 17. September 1956 der über 11.000 DM eingezogen. Die Beklagte meint, infolge dieser beiden Gesellschafterbeschlüsse sei die Versteigerung der beiden Geschäftsanteile ins Leere gegangen.

Ursprünglich sah der Gesellschaftsvertrag der Beklagten nicht die Einziehung eines Geschäftsanteils vor. § 6 der Satzung verpflichtete den Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil veräußern will, ihn den übrigen Gesellschaftern anzubieten und dabei nicht mehr zu fordern, als ihm beim Ausscheiden auf Grund eigener Kündigung zu zahlen sei. Für den Fall der Kündigung eines Gesellschafters bestimmt § 12 des Gesellschaftsvertrages, daß eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen ist, in der die Aktiven und Passiven mit ihrem Zeitwert einzusetzen und die stillen Reserven zu aktivieren sind, während Rückstellungen nach ihrer Auflösung abgerechnet werden sollten. In § 13 ist für den Fall des Ausscheidens



infolge grob vertragswidrigen Verhaltens bestimmt, daß eine Auseinandersetzungsbilanz nach den Grundsätzen des § 12 aufzustellen ist, zu der die stillen Reserven nicht aufzulösen sind und die Rückstellungen passiviert bleiben und mit dem ausscheidenden Gesellschafter auch nicht zu verrechnen sind.

Am 20. Juli 1956 traten die drei Gesellschafter der Beklagten (Theodor J. [REDACTED], Elisabeth J. [REDACTED] und Rudolf P. [REDACTED] unter Verzicht auf Form- und sonstige Vorschriften zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und erweiterten den § 6 des Gesellschaftsvertrages dahin, daß die Gesellschaft, falls ein Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Gesellschafter unter Pflegschaft oder Vormundschaft gestellt werde, zur Einziehung des Geschäftsanteils berechtigt sei und als Entgelt den nach dem letzten Jahresabschluß auf den eingezogenen Geschäftsanteil entfallenden Wert unverzinslich in Raten von 20 % des jeweiligen von den Gesellschaftern festgestellten Jahresgewinns zu zahlen habe. Diese Satzungsänderung wurde am 26. Juli 1956 ins Handelsregister eingetragen.

Die Klägerin hat die Einziehungsbeschlüsse mit Schreiben vom 24. August 1956 auf Grund des § 3 Anfg angefochten. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Satzungsänderung nach den §§ 134, 138 BGB nichtig sei und beantragt, festzustellen, daß sie mit Geschäftsanteilen von 11.000 und 13.000 DM als Gesellschafterin an der Beklagten beteiligt sei.

Die Beklagte meint: Den Gesellschaftern einer GmbH stehe es frei, gesellschaftsvertraglich die Einziehung eines Geschäftsanteils für den Fall seiner Pfändung vorzusehen und die Abfindung des betroffenen Gesellschafters auf einen geringeren Betrag als den Wert des Geschäftsanteils zu bemessen. An dieser Berechtigung der Gesellschafter ändere auch die bereits vorgenommene Pfändung eines Geschäftsanteils nichts. An der Fernhaltung Dritter hätten die Gesellschafter ein Interesse, das dem Interesse des pfändenden Gläubigers vorgehe. Die Beklagte behauptet, an der Fernhaltung der Klägerin sei sie besonders interessiert, da die Klägerin eine Konkurrentin von ihr sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Einziehung der beiden gepfändeten Geschäftsanteile für unwirksam, da die Satzungsänderung insoweit nichtig sei, als sie die Einziehung eines gepfändeten Geschäftsanteils gegen ein

Entgelt vorsehe, das den Wert des betroffenen Geschäftsanteils nicht erreiche. Es folgt damit der vom Reichsgericht (RGZ 142, 373) und im Schrifttum vorwiegend vertretenen Ansicht (Scholz, GmbHG § 15 Anm. 84; Baumbach/Hueck, GmbHG § 15 Anm. 6 B; Vogel, GmbHG § 15 Anm. 12), daß eine Satzungsbestimmung nichtig sei, die für den Fall der Pfändung eines Geschäftsanteils oder des Konkurses eines Gesellschafters die Einziehung des Geschäftsanteils gegen ein Entgelt vorsehe, das keinen gleichwertigen, wirtschaftlich vollwertigen Ersatz für den Geschäftsanteil darstelle.

Die Revision hält das unter Berufung auf Walter S. [REDACTED] (DNotZ 1950, 472 Anm. und in Hachenburg, GmbHG § 34 Anm. 6) und Schilling (in Hachenburg, § 15 Anh. I Anm. 17) für unrichtig, weil die Gesellschafter einer GmbH die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters statutarisch frei, also auch auf einen unter dem Wert des Geschäftsanteils liegenden Betrag, bemessen könnten und weil die Gläubiger der Gesellschafter eine sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebende Wertminderung der Geschäftsanteile hinnehmen müßten. Sehe der Gesellschaftsvertrag die Einziehung eines Geschäftsanteils gegen ein zwar nicht vollwertiges, aber auch nicht völlig aus dem Rahmen fallendes Entgelt außer für den Pfändungs- und Konkursfall auch für andere Tatbestände vor, so könne von einer Gläubigerbenachteiligung, einem Gesetzesverstoß oder einer Sittenwidrigkeit keine Rede sein. Es liege dann nicht anders, als wenn sich die Gesellschafter für den Fall der Veräußerung gegenseitig ein er-

leichtertes Erwerbsrecht zugestanden. Die Gläubiger eines Gesellschafters hätten kein Recht, für sich eine Beschränkung ausgeschaltet zu sehen, die den Gesellschafter selbst treffe. Jedenfalls, so meint die Revision weiter, könne das statutarisch vorgesehene Entgelt dann nicht beanstandet werden, wenn es zur Befriedigung der Forderung des pfändenden Gläubigers ausreiche. Darum habe das Berufungsgericht prüfen müssen, ob nicht derjenige Betrag, der sich nach dem geänderten § 6 des Gesellschaftsvertrages für beide Geschäftsanteile Theodor J. [REDACTED] ergäbe, die Pfandforderungen der Klägerin decke.

Der Ansicht der Revision kann nicht gefolgt werden.

Grundsätzlich sind GmbH-Geschäftsanteile frei veräußerlich (§ 15 Abs. 1 GmbHG) und darum pfändbar (§ 851 Abs. 1, § 857 Abs. 1 ZPO). Nach § 15 Abs. 5 GmbHG kann die Abtretung der Geschäftsanteile gesellschaftsvertraglich von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht und auch an andere Voraussetzungen geknüpft werden. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung beschränkt sich, wie der Wortlaut der Vorschrift, der Zusammenhang und die Begründung des Gesetzes ergeben, auf die f r e i w i l l i g e Veräußerung eines Geschäftsanteils, die ein G e - s e l l s c h a f t e r durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vornimmt (so HGZ 70, 64; RG WarnRspr 1928 Nr. 107; RG DR 1944, 83 und das gesamte Schrifttum). Ist der Geschäftsanteil aber grundsätzlich veräußerlich und pfändbar und kann seine Übertragbarkeit nur für den Fall freiwilliger Veräußerung erschwert werden, so verbietet § 15 GmbHG jede andere Erschwerung, also eine Erschwe-

rung für die Fälle, die von der Ermächtigung seines Absatzes 5 nicht gedeckt werden. Das sind die Fälle der Einzel- und der Generalzwangsvollstreckung, also die Fälle der Pfändung und des Konkurses. Hieraus folgt, daß ein in die Satzung aufgenommenes Abtretungsverbot oder eine Erschwerung der Abtretung für den Fall der Pfändung oder des Konkurses nicht gilt und daß eine Satzungsbestimmung, nach der Geschäftsanteile überhaupt nicht oder nur mit Zustimmung der Gesellschaft sollen gepfändet werden können, nach § 134 BGB nichtig ist (RGZ 142, 373, 376 m.w.Nachw.). Dem hat das Reichsgericht in der eben genannten Entscheidung eine Satzungsbestimmung gleichgestellt, die für den Fall der Pfändung eines Geschäftsanteils oder des Konkurses eines Gesellschafters die unentgeltliche Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters oder die Einziehung dieses Geschäftsanteils gegen ein Entgelt zuläßt, das keinen gleichwertigen, wirtschaftlich vollwertigen Ersatz für den Geschäftsanteil darstellt.

Das ist richtig. Nach § 137 BGB, § 851 Abs. 2, § 857 Abs. 1, 3 ZPO kann ein an sich pfändbares Recht nicht dadurch unpfändbar gemacht werden, daß seine Übertragbarkeit vertraglich ausgeschlossen wird. Soll die von diesen Vorschriften und in § 15 GmbHG zur Übertragbarkeit eines Geschäftsanteils getroffene Regelung nicht lückenhaft bleiben, so muß die statutarische Anordnung, daß ein Geschäftsanteil im Fall seiner Pfändung unentgeltlich oder gegen nicht voll-

wertiges Entgelt soll eingezogen werden können, ebenso unzulässig sein wie die Satzungsbestimmung, daß Geschäftsanteile überhaupt nicht oder nur mit Zustimmung der Gesellschaft sollen gepfändet werden können.

Die Gesellschafter einer GmbH haben allerdings ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse daran, das Eindringen eines Dritten in die Gesellschaft zu verhindern und durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, daß insbesondere die Gläubiger eines Gesellschafters nicht Gesellschafter werden, sondern bloß auf den Wert des Geschäftsanteils des Schuldner-Gesellschafters Zugriff nehmen können (ebenso für die OHG das Senatsurteil vom 11.5.1959 - II ZR 2/58 - WM 1959, 721). Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit können sie auch das Entgelt für einen einzuziehenden Geschäftsanteil festlegen. Sie können dabei aber nicht die durch Gesetz und gute Sitte gezogenen Schranken überspringen. Eine Satzungsbestimmung, die die Einziehung eines Geschäftsanteils eigens für den Fall seiner Pfändung oder des Konkurses seines Inhabers gegen nicht vollwertiges Entgelt vorsieht, wird von der Ermächtigung des § 15 Abs. 5 GmbHG nicht gedeckt. Denn sie erschwert die Übertragbarkeit des Geschäftsanteils für die Fälle unfreiwilliger Veräußerung, für die das Gesetz den Gesellschaftern die Erschwerung der Übertragbarkeit gerade nicht freigibt.

Eine Satzungsbestimmung, die für den Fall einer groben Pflichtwidrigkeit, gesellschaftsschädlichen Verhaltens oder eines unverschuldeten Ausschließungsgrundes (Krankheit, Entmündigung) die Einziehung des Geschäftsanteils gegen nicht vollwertiges Entgelt vorsieht, hält sich im Rahmen der Ermächtigung des § 15 Abs. 5 GmbHG. Die in einer solchen Satzungsbestimmung enthaltene Wertminderung des Geschäftsanteils trifft den pfändenden Gläubiger nicht als Folge der Zwangsvollstreckung, sondern nur dann, wenn vor der Pfändung derjenige Tatbestand verwirklicht ist, an dessen Erfüllung die Satzung das Einziehungsrecht knüpft. Hier kann die Pfändung oder der Konkursbeschluss nur den Wert erfassen, den der Geschäftsanteil von der Pfändung oder der Eröffnung des Konkurses infolge der Verwirklichung des anderweitigen Einziehungstatbestandes hat. Anders liegt es, wenn es zur Pfändung eines Geschäftsanteils oder zum Konkurs eines Gesellschafters kommt, ohne daß bereits ein anderer im Gesellschaftsvertrag vorgesehener Einziehungstatbestand verwirklicht ist. Dann tritt die Wertminderung des Geschäftsanteils erst und gerade durch die Pfändung oder die Konkurseröffnung ein. Das ist auch dann nicht anders, wenn der Gesellschaftsvertrag für alle vorgesehenen Einziehungstatbestände den gleichen Abfindungsmaßstab oder für einzelne Einziehungstatbestände die gleiche Abfindung wie für den Pfändungs- und den Konkursfall vorsieht. Diese Überlegung zeigt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Gesellschaftsvertrag außer dem Pfändungs- und dem Konkursfall noch weitere Tatbestände für die Einziehung eines Geschäftsanteils gegen nicht vollwertiges Ent-

gelt kennt, sondern darauf, ob sich die getroffene Regelung für die einzelnen Einziehungsgründe im Rahmen der Ermächtigung des § 15 Abs. 5 GmbHG hält oder gegen das in § 15 enthaltene Verbot verstößt, daß die Übertragbarkeit eines GmbH-Geschäftsanteils außer für den Fall freiwilliger Veräußerung nicht erschwert werden darf.

Es kann nicht verkannt werden, daß der von einer Pfändung betroffene Gesellschafter bei dem vom Reichsgericht und dem hier vertretenen Standpunkt einen höheren Abfindungsbetrag erhält, wenn erst gepfändet und dann entmündigt wird, als wenn die umgekehrte Entwicklung eintritt. Aber das ist kein Argument für die Zulässigkeit einer Satzungsbestimmung, nach der, ohne daß bereits ein anderer Einziehungsgrund vorliegt, ein Geschäftsanteil für den Fall seiner Pfändung oder des Konkurses seines Inhabers gegen nicht vollwertiges Entgelt soll eingezogen werden können, sondern vielmehr die Folge des in § 15 GmbHG enthaltenen Verbots, daß die Übertragung eines Geschäftsanteils außer bei freiwilliger Veräußerung nicht erschwert werden darf. Die Einräumung gegenseitiger Erwerbsrechte unter erleichterten Bedingungen für den Veräußerungsfall wird von der Ermächtigung des § 15 Abs. 5 GmbHG gedeckt und kann darum nicht mit einer Satzungsbestimmung auf eine Stufe gestellt werden, die nicht unter diese Ermächtigung fällt, sondern eine verbotene Regelung trifft.

Da eine Satzungsbestimmung, die die Einziehung eines Geschäftsanteils für den Fall seiner Pfändung

oder des Konkurses seines Inhabers gegen nicht vollwertiges Entgelt vorsieht, unzulässig und daher nichtig ist, ist es unerheblich, ob der Gesellschaftsvertrag ein Entgelt vorsieht, das die volle Befriedigung des Anspruchs des Vollstreckungsgläubigers ermöglicht. Sonst würde dieselbe Satzungsbestimmung gegenüber dem einen Gesellschaftergläubiger wirksam und gegenüber einem anderen Gesellschaftergläubiger unwirksam sein. Eine ganz andere Frage ist es, ob sich ein Pfändungspfandgläubiger, der sich bei Zugrundelegung der Satzungsbestimmung alsbald und un schwer befriedigen kann, auf deren Nichtigkeit berufen kann, wenn er als Fremder in die Gesellschaft eindringen will. Diese Frage kann aber auf sich beruhen, da die hier umstrittene Satzungsbestimmung die alsbaldige Befriedigung der Ansprüche der Klägerin nicht ermöglicht.

Das Berufungsgericht hat auch darin recht, daß das in der Satzungsänderung für den Pfändungs- und den Konkursfall vorgesehene Entgelt nicht vollwertig ist. Das folgt zwar nicht zwingend aus der Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz, denn diese Regelung trägt nur die Möglichkeit der Nichtigkeit in sich, da sich zwischen dem für maßgebend erklärten Bilanzstichtag und der Einziehung eines gepfändeten Geschäftsanteils die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft so verschlechtern kann, daß dadurch die Nichtberücksichtigung des Firmenwerts in der Ertragsbilanz für das der Einziehung vorausgegangene Geschäftsjahr und die Unterwertigkeit von Ansätzen dieser Bilanz wettgemacht wird. An der Vollwertigkeit des Entgelts fehlt es aber deshalb, weil es nur ratenweise und nur aus den Jahresgewinnen der Be-

klagten, die noch dazu vom wirtschaftlichen Ergebnis und der Feststellung durch die Gesellschafter abhängig sind, gezahlt und überdies nicht verzinst werden soll. Daß die Zahlung aus den Jahresgewinnen im Hinblick auf § 34 Abs. 3 GmbHG gewählt worden ist, ändert nichts, denn neben dem Prinzip der Erhaltung des Stammkapitals war zu beachten, daß die Übertragung eines Geschäftsanteils nicht für den Fall seiner Pfändung oder des Konkurses seines Inhabers erschwert werden darf.

Da es zur Pfändung der beiden umstrittenen Geschäftsanteile gekommen ist, ohne daß sich zuvor ein Einziehungstatbestand ereignet hatte, für den die Zahlung eines nicht vollwertigen Entgelts vorgesehen werden darf, waren die Einziehungsbeschlüsse mangels Wirksamkeit der sie zulassenden Satzungsbestimmung ihrerseits nichtig (§ 34 Abs. 1 GmbHG) und standen dem Erwerb der beiden gepfändeten Geschäftsanteile durch die Klägerin nicht entgegen.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Hill